

Bauaufsichtliche Anforderungen an begrünte Dächer

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 8. August 1990 (61-3-459)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBauO) muß die Bedachung gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Das Brandverhalten von Bedachungen ist in der Regel nach der Norm DIN 4102 Teil 7 nachzuweisen. Diese Prüfnorm ist für die Beurteilung begrünter Dächer — Extensivbegrünungen, Intensivbegrünungen, Dachgärten — jedoch ungeeignet. Für die Beurteilung der ausreichenden Widerstandsfähigkeit begrünter Dächer gegen Flugfeuer und strahlende Wärme geben wir daher folgende Hinweise:

- 1 Dächer mit Intensivbegrünung und Dachgärten — das sind solche, die bewässert und gepflegt werden und die in der Regel eine dicke Substratschicht aufweisen — sind ohne weiteres als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) zu bewerten.
- 2 Bei Dächern mit Extensivbegrünung durch überwiegend niedrig wachsende Pflanzen (z. B. Gras, Sedum, Eriken) ist ein ausreichender Widerstand gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gegeben, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden:
 - 2.1 Es muß eine mindestens 3 cm dicke Schicht Substrat (Dachgärtnererde, Erdschicht) mit höchstens 20 Gew.% organischer Bestandteile vorhanden sein. Bei Begrünungsaufbauten, die dem nicht entsprechen (z. B. Substrat mit höherem Anteil organischer Bestandteile, Vegetationsmatten aus Schaumstoff) ist ein Nachweis nach der Norm DIN 4102 Teil 7 bei einer Neigung von 15 Grad und im trockenen Zustand (Ausgleichsfeuchte bei Klima 23/50) ohne Begrünung zu führen.
 - 2.2 Gebäudeabschlußwände, Brandwände oder Wände, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen die nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 bzw. Abs. 3 Satz 2 LBauO erforderlichen Abstände einhalten und mindestens 30 cm über das begrünte Dach, bezogen auf Oberkante Substrat bzw. Erde, geführt sein.

Sofern diese Wände aufgrund bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nicht über Dach geführt werden müssen, genügt auch eine 30 cm hohe Aufkantung aus nichtbrennbaren Baustoffen oder ein 1 m breiter Streifen aus massiven Platten oder Grobkies.
 - 2.3 Vor Öffnungen in der Dachfläche (Dachfenster, Lichtkuppeln) und vor Wänden mit Öffnungen muß ein mindestens 0,5 m breiter Streifen aus massiven Platten oder Grobkies vorhanden sein, es sei denn, die Wandöffnung liegt mehr als 0,8 m über Oberkante Substrat bzw. Erde.
 - 2.4 Bei aneinandergereihten, giebelständigen Gebäuden muß im Bereich der Traufe ein in der Horizontalen gemessener mindestens 1 m breiter Streifen nachhaltig unbegrünt bleiben und mit einer Dachhaut aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen sein.

MinBl. 1990, S. 309

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Görres-Druckerei GmbH, Postfach 860, 5400 Koblenz.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 105,— DM, zuzüglich 2,— DM Einweisungsgebühr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Ludwigshafen/Rhein 23426-679, Görres-Druckerei GmbH, 5400 Koblenz, je 2 Seiten 0,30 DM zuzüglich Versandkosten.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.